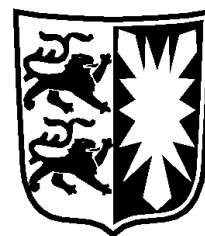




Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein



Nachrichten und Informationen
Mitteilungsblatt der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Externe anerkannte Fortbildungen

Ab sofort finden Sie auf unserer Homepage unter <http://www.aik-sh.de/fuer-kammermitglieder/fortbildung/anerkannte-fortbildungsveranstaltungen-externer-anbieter.html> die Liste der von uns anerkannten externen Fortbildungsveranstaltungen.

Laut unserer Fortbildungsordnung sind 1,5 Seminartage im Jahr nachzuweisen. Diesen Nachweis können Sie sowohl mit dem Besuch kammereigener Veranstaltungen erbringen, als auch mit der Einreichung

von Teilnahmebescheinigungen anerkannter externer Veranstaltungen.

Ist der Nachweis von mindestens 1,5 Seminartagen im laufenden Jahr erbracht, erhalten Sie von der Kammer ein Zertifikat. Dieses Zertifikat ist ein Jahr gültig und kann z.B. zur Akquise oder auch für Bewerbungen genutzt werden.

Für weitere Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Siedentopf, Tel.: 0431 570 65 11

Software: BKI Wärmebrückenplaner: Die Software zur Berechnung und Analyse von Wärmebrücken gemäß EnEV und KfW

Testversion für Windows XP/Vista/7 | 4 Wochen lauffähige Kompletversion | CD-ROM, Handbuch

Über die Berechnung der psi-Werte im BKI Wärmebrückenplaner können Wärmeverluste beliebiger Konstruktionsdetails simuliert und ausgegeben werden. Der detaillierte Nachweis des Wärmebrückenzuschlags nach EnEV und den Förderkriterien der KfW erfolgt in einem übersichtlichen Formular direkt aus dem Programm oder kann für die EnEV-Berechnung an den BKI Energieplaner übergeben werden.

Mit dem anwenderfreundlichen BKI Wärmebrückenplaner kann der pauschale Wärmebrückenaufschlag von 0,1 W/m²K zukünftig auch bei Effizienzhäusern 70 und 85 einfach vermieden werden. In Form einer detaillierten Simulation der Wärmebrückenzuschläge lassen sich die Konstruktionsdetails analysieren und die Wärmeverluste berechnen.

- Berechnung psi-Werte
- Generieren FEM-Netze
- Anzeige der Isothermen
- Berechnung von Wärmebrücken
- Datenexport für den BKI Energieplaner (ab Version 10.1. integriert)
- Nachweis EnEV-Wärmebrücken
- Erweiterung Wärmebrücken-Datenbank
- Berechnung f-Werte
- Import- und Export von Zeichnungen im DXF-/DWG-Format
- Setzen von Temperaturpunkten

Der AIK SH liegen Testversionen dieser Software vor, die kostenlos an Kammermitglieder abgegeben werden. Das Programm kann vier Wochen lang getestet werden, bevor der Kauf einer Lizenz fällig wird. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Frau Sprung, Tel.: 0431 570 65 24.

Literatur

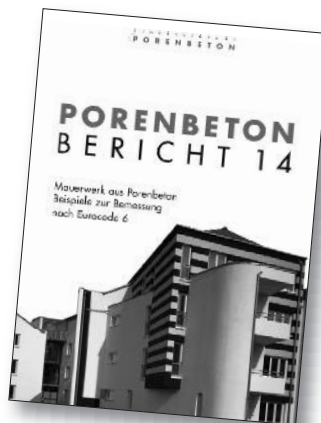
Bundesverband Porenbeton Beispiele zur Bemessung von Porenbeton-Mauerwerk nach Eurocode 6 Neues

Berichtsheft 14 kostenlos zum Download

Seit dem 1. Juli 2012 ist auch in Deutschland die europäische Mauerwerksnorm EC 6 (DIN EN 1996 mit Nationalen Anhängen) durch die Gleichwertigkeitserklärung der Fachkommission Bautechnik anwendbar. Der Bundesverband Porenbetonindustrie e.V. hat zur Unterstützung der Fachplaner ein Fachbuch herausgegeben, in dem anhand von Beispielrechnungen die Anwendung der neuen Bemessungsregeln des EC 6 ausführlich erläutert wird.

Damit reagiert der Bundesverband Porenbeton schnell auf die Anforderungen der Praxis. Denn Wandkonstruktionen aus Porenbeton erfreuen sich immer größerer Beliebtheit, was nicht nur auf die sehr guten Wärmedämmeigenschaften des Baumaterials, sondern auch auf die ebenso gute Ökobilanz von Porenbeton zurückzuführen ist. Ausschließlich aus natürlichen Rohstoffen hergestellt, bestehen die Mauersteine bis zu 80 Prozent aus in kleinen Poren eingeschlossener Luft. Dies ermöglicht großformatige Steine, die von Hand rationell verarbeitet werden können.

Alle im Porenbetonbericht 14 für die Beispielbemes-



sung verwendeten Mauerwerkskonstruktionen entstammen bereits ausgeführten Bauvorhaben. Dem üblichen Berechnungsalgorithmus folgend ist jeder Bemessungsschritt mit einem Verweis auf die zugehörigen Abschnitte der DIN EN 1996 und den verbundenen Nationalen Anhängen versehen. Dabei haben die Autoren Prof. Dr.-Ing. Wolfram Jäger und Dr.-Ing. Frank Steinigen Bemessungen für in Verbindung mit gemauerten Konstruktionen erforderliche Stahlbetonbalken nicht ausgeklammert und auch für diese die Anwendung der neuen Stahlbetonnorm EC 2 (DIN EN 1992) erläutert.

Das fast 200 Seiten umfassende Fachbuch im A4-Format „Porenbeton Bericht 14, Beispiele zur Bemessung nach Eurocode 6“ steht kostenlos als Download unter www.bv-porenbeton.de zur Verfügung. Das Buch kann auch gegen eine Schutzgebühr von 6,00 € inkl. Versand als Printversion beim Bundesverband Porenbetonindustrie e.V., Tel. 030-25928214 bzw. über E-Mail info@bv-porenbeton.de bestellt werden.

Weitere Informationen: www.bv-porenbeton.de

Einladung zur AHO-Herbsttagung am 11. Dezember 2012 in Berlin

Die traditionelle AHO-Herbsttagung findet in diesem Jahr unter dem Motto „**HOAI 2013 – Reform auf der Zielgeraden**“ am **Dienstag, den 11. Dezember 2012** im Ludwig Erhard Haus in Berlin von 11:00-15:00 h statt. Das vollständige Programm und ein Anmeldeformular können auf www.aho.de abgerufen werden.

Recht

Vertragsrecht

Muss der Statiker ein Baugrundachten einholen (lassen)?

Es ist nicht Sache des Statikers, sondern des Architekten, ein Baugrundachten einzuholen oder seitens des Bauherrn einholen zu lassen. Weicht der Statiker allerdings von den Werten des Baugrundgutachtens ab, obwohl kein anders lautendes Baugrundgutachten vorliegt und weist er nicht auf die Notwendigkeit eines solchen Gutachtens hin, haftet er dem Bauherrn dem OLG Jena zufolge auf Schadensersatz.

OLG Jena, Urteil vom 27.07.2011 – 7 U 937/10;
BGH, 09.08.2012 - VII ZR 181/11
(NZB zurückgewiesen)

Das Urteil kann bei der Kammer abgefragt werden.

Quelle: *ibr-online*

Vertragsrecht

Honorarklausel für Bauzeitverzögerung: Was ist Mehraufwand der Objektüberwachung?

1. Ist vereinbart, dass der Architekt/ Ingenieur Anspruch auf ein Honorar hat, das sich nach den an-



rechenbaren Kosten, der Honorarzone, der Honorartafel und den erbrachten Leistungen richtet, kommt es auf den für die Leistungserbringung erforderlichen Zeitaufwand für die Bemessung der Vergütung nicht an.

2. Ein vertraglich vereinbarter zusätzlicher Anspruch auf Vergütung des Mehraufwandes liegt deshalb nicht schon dann vor, wenn die vom Architekten/Ingenieur geschuldeten Leistungen über einen längeren Zeitraum erbracht werden müssen.

KG, Urteil vom 13.04.2010 – 21 U 191/08; BGH, Beschluss vom 24.05.2012 – VII ZR 80/10 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen), IBR 2012, 586
Der Beschluss kann bei der Kammer abgefragt werden.
Quelle: ibr-online

Vergaberecht

Änderung von Teilen des Amtsentwurfs: Zulässiges Nebenangebot?

Die Zulässigkeit von Nebenangeboten ist Gegenstand der Entscheidung der VK Lüneburg vom 02.08.2012. Nebenangebote sind Angebote, mit denen die Leistung anders als in der Leistungsbeschreibung nachgefragt offeriert wird. Die Änderung kann technischer Art sein, die Bauzeit oder Zahlungsmodalitäten betreffen. Nebenangebote ausnahmsweise nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zuzulassen, kann der Auftraggeber auch zwischen Nebenangeboten differenzieren und z.B. nur technische oder nur kaufmännische Nebenangebote zulassen bzw. diese auf bestimmte Teile der Leistung oder der Vertragsbedingungen beschränken. Notwendig ist dabei allerdings immer eine ausreichende begriffliche Klarstellung. Aus der Festlegung des Auftraggebers, dass Nebenangebote für die Gesamtleistung zugelassen werden, folgt nicht, dass nur solche Nebenangebote berücksichtigt werden dürfen, die sämtliche Positionen des Leistungsverzeichnisses abändern oder zumindest im Einzelnen vollständig aufführen. Der Bieter darf sich deshalb auf die Beschreibung der Positionen des Amtsentwurfs beschränken, die durch das Nebenangebot abgeändert werden. Sofern ein Nebenangebot das Hauptangebot nur zum Teil ersetzt oder

verändert, muss der Bieter allerdings darüber hinaus darlegen, welche Teile des Hauptangebots unverändert weiter gelten sollen.

VK Lüneburg, Beschluss vom 02.08.2012 – VgK-24/2012

Der Beschluss kann bei der Kammer abgefragt werden.
Quelle: ibr-online

Vergaberecht

Keine Beschränkungen der Referenzanzahl!

Eine Leistungsbeschreibung, die die Referenzanzahl auf drei beschränkt, ist dem OLG Düsseldorf zufolge vergaberechtswidrig. Die Vergabestelle hat bei Erhalt einer unzureichenden Referenz das Vergabeverfahren zurückzusetzen, die Leistungsbeschreibung zu ändern, dies bekannt zu machen und neue Referenzen anzufordern.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 12.09.2012 – Verg 108/11

Der Beschluss kann bei der Kammer abgefragt werden.
Quelle: ibr-online

Vergaberecht

Wie sind Angebote auszulegen? Objektiv, aber im Zweifel bieterfreundlich!

1. Als fehlende Preisangabe ist eine Auslassung oder eine Angabe mit unbestimmtem Bedeutungsgehalt zu werten.
2. Die Auslegung eines Angebots hat auch zu berücksichtigen, dass ein Bieter den Zuschlag erhalten und deshalb im Zweifel ein ausschreibungskonformes Angebot abgeben will.
3. Aus Sicht eines objektiven Dritten sind stets die richtigen Einzelzahlen und nicht eine fehlerhafte „Summe“ maßgeblich.

OLG Frankfurt, Beschluss vom 26.06.2012 – 11 Verg 12/11, IBR 2012, 596

Der Beschluss kann bei der Kammer abgefragt werden.
Quelle: ibr-online

Fortbildung

Seminare 2012

An dieser Stelle möchten wir Sie auf Restplätze in Fortbildungsveranstaltungen im November hinweisen sowie auf freie Plätze in den Dezember-Veranstaltungen.

Die detaillierten Beschreibungen der Veranstaltungen finden Sie im Fortbildungsprogrammheft August –

Dezember 2012 sowie auf unserer Homepage www.aik-sh.de. Die Homepage bildet stets den aktuellsten Stand ab. Dort werden Sie auch über Terminverschiebungen, Seminaerausfälle oder bereits ausgebuchte Seminare informiert. Ihre Anmeldung richten Sie bitte per Fax: 04 31-5 70 65 25 oder per E-Mail: siedentopf@aik-sh.de an uns.



Seminar-Datum	Seminartitel
<p>Di. 06.11.2012 09.00 – 16.30 h Bad Bramstedt Mercure Hotel</p> <p>Seminargebühr 155,-/165,-/195,- €</p>	<p>Bemessen und Konstruieren mit Brettsperrholz nach EC 5 Das Bauen mit Brettsperrholz BSPH gewinnt auch für Tragwerksplaner immer mehr an Bedeutung. Es entstehen an vielen Standorten anspruchsvolle Gebäude im Bereich des Geschosswohnungsbaus, aber auch Bürogebäude und Industriebauten. Da die Dimensionierung der geschichteten Holzbauteile mit einigen Besonderheiten behaftet ist, sollen dem Tragwerksplaner Hinweise gegeben werden. In diesem Seminar wird die Konstruktion von Anschlüssen und Verbindungen erläutert. Die Umsetzung wird praxisgerecht an Objekten des Hochbaus aufgezeigt.</p> <p>Auszüge aus dem Seminarinhalt Bemessung von flächigen Bauteilen (Platten und Scheiben) Bemessung von stabförmigen Bauteilen (Balken und Stützen) Dimensionierung von Verbindungen und Anschlüssen Bearbeitung von Einzelbeispielen Bearbeitung von Objekten des Hochbaus</p>
<p>Do. 08.11.2012 09.00 – 16.30 h Kiel Hotel Birke</p> <p>Seminargebühr 155,-/165,-/195,- €</p>	<p>Brandschutz aus technischer und rechtlicher Sicht Brandschutz ist etwas für Spezialisten – so die Meinung vieler Architekten, die deshalb davon ausgehen, ihnen selbst würden keine Brandschutzaufgaben obliegen. Diese Auffassung ist falsch. Brandschutz ist Aufgabe u.a. von Objektplanern, Tragwerksplanern, TGA-Fachingenieuren, Brandschutzplanern, Bauausführenden, Bauüberwachenden, Prüflingenieurern für Brandschutz/staatlich anerkannten Sachverständigen für Brandschutz, Auftraggebern und Nutzern. Brandschutz ist schwierig, sowohl in technischer als auch in rechtlicher Hinsicht. Brandschutz ist nicht nur bei Neubauten, sondern auch beim Bauen im Bestand zu beachten. Darüber hinaus stellt sich Eigentümern die Frage, ob sie ihren Bestandsbau brandschutztechnisch ertüchtigen müssen, ggf. inwiefern oder ob sie sich auf den Bestandsschutz berufen können. In dem Seminar sollen den Teilnehmern/Teilnehmerinnen anhand von konkreten Beispielen Hilfestellungen gegeben werden, um die komplexe und komplizierte Thematik Brandschutz verstehen und ihre eigenen Brandschutzaufgaben erfüllen zu können.</p> <p>Auszüge aus dem Seminarinhalt Anforderungen an den Brandschutz Bestandsschutz, Bauen im Bestand, Gefahrenbegriff (abstrakte, konkrete, erhebliche Gefahr) Brandschutzaufgaben Brandschutzaufgaben der am Bau Beteiligten welche Bauvorlagen sind wann, von wem zu erbringen? Schnittstellen zwischen Bauherr, Planern, Bauausführenden, Bauüberwachenden und Nutzer Vergütung Haftung für Mängel und Schäden</p>
<p>Fr. 23.11.2012 09.00 – 13.00 h Kiel Wissenschaftszentrum</p> <p>Seminargebühr 70,-/80,-/95,- €</p>	<p>Die VOL/A – 2009 Nicht selten sind Architekten und Ingenieure auch im VOL-Bereich für öffentliche Auftraggeber tätig und verlassen sich dabei oft auf ihre VOB Kenntnisse. Dies führt nicht selten zu gravierenden Fehlern, denn trotz aller Gemeinsamkeiten gibt es wesentliche Unterschiede – auch und gerade bei der Wertung nach den überarbeiteten Vergabevorschriften. Seit Mitte 2009 ist die neue VOL/A anzuwenden und gerade die Änderungen führen vermehrt zu Nachfragen. Dies betrifft nicht nur die Änderungen und Kürzungen der Vorschriften sondern auch die neue Struktur, die verschiedene Regelungen an andere Stellen „verschoben“ hat. Erhebliche Neuerungen hat die VOL/A auch bei der Wertung erfahren. Angebotsausschlüsse aus formalen Gründen oder wegen fehlender unwesentlicher Preise können vermieden werden. Dabei ist die strenge Reihenfolge des Prüfungs- und Wertungsablaufs aufgegeben worden. Ziel ist eine oft wirtschaftlichere Vergabe, die jedoch in der neuen VOL/A durch eine Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe bei der Wertung „erkauft“ worden ist. In dem Seminar wird die (neue) VOL/A (für nationale, nicht EG-weite Vergaben – unterhalb des Schwellenwertes von aktuell 200.000,00 Euro) behandelt. Dabei werden nicht nur die Änderungen besprochen sondern auch die Grundlagen der VOL behandelt und mit Beispielen erläutert.</p>



Seminar-Datum	Seminartitel
Do. 06.12.2012 09.00 – 16.00 h Kiel Wissenschafts- zentrum Seminargebühr 145,-/155,-/185,- €	Brandschutznachweise in der Tragwerksplanung Durch die neuen Eurocodes werden weitergehende Möglichkeiten für den statischen Nachweis von Baukonstruktion im Brandfall angeboten. Danach können zukünftig neben den bekannten Tabellenverfahren auch vereinfachte und genaue statische Berechnungsmodelle für den Nachweis im Brandfall verwendet werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, neben der bekannten Einheitstemperaturzeitkurve als Brandeinwirkung Parameterkurven oder Naturbrandmodelle anzunehmen. Im Rahmen der Veranstaltung sollen dem Tragwerksplaner die Grundlagen der Bemessungen im Brandfall, insbesondere für den Stahl- und Stahlbetonbau vorgestellt werden. Ergänzend werden Grundlagen zur Bestimmung der Lastgrößen und Brandeinwirkungen erläutert. Auszüge aus dem Seminarinhalt Grundsätzliche Anforderungen nach DIN EN 1990 Einwirkungen im Brandfall nach DIN EN 1991 Lastannahmen Temperatureinwirkungen Abgrenzung der Nachweismethoden Tabellenverfahren (Level 1) vereinfachte Nachweise (Level 2) genaue Verfahren (Level 3) Bemessung im Stahlbetonbau nach DIN EN 1992-1-2 Bemessung im Stahlbau nach DIN EN 1993-1-2

Sachverständigenrecht – Aktuelle Entscheidungen

© 2012 – Alle Rechte vorbehalten | Dr. Felix Lehmann, Vorsitzender Richter am Landgericht Kiel

OLG Rostock – Streitverkündung gegen Gerichtssachverständige auch in Folgeprozessen verboten! (Beschluss vom 13.10.2009, Az. 4 W 41/09)

Leitsatz der Entscheidung

Die Streitverkündung gegenüber einem Sachverständigen ist auch in einem Folgeprozess gem. § 72 Abs. 2 ZPO unzulässig, wenn mit der erneuten Ernennung des Sachverständigen zu rechnen ist.

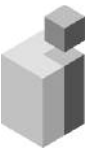
Sachverhalt / Entscheidungen

In einem Rechtsstreit vor dem Landgericht Schwerin verklagte die Käuferin einer teilweise mangelhaften Eigentumswohnung ihren früheren Rechtsanwalt. Dieser Rechtsstreit hatte folgenden Hintergrund: Die jetzige Klägerin schloss mit einer Bauträgerin einen notariellen Kaufvertrag über eine Eigentumswohnung in Schwerin ab. Nach Errichtung des Bauvorhabens und Übergabe der Wohnung beantragte die Klägerin beim Landgericht Schwerin die Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens zur Feststellung diverser Mängel, insbesondere hinsichtlich des Schallschutzes und der Wärmedämmung. Das Landgericht bestellte einen Sachverständigen, der sodann ein Gutachten erstellte.

Daraufhin hat die Klägerin, vertreten durch den Beklagten dieses Rechtsstreits als Rechtsanwalt, die Bauträgerin verklagt. In diesem Rechtsstreit erstellte der Sachverständige zwei Ergänzungsgutachten und er wurde ergänzend mündlich angehört. Soweit das Gericht aufgrund der Gutachten zu der Überzeugung gelangte, die Mängel seien nicht gegeben, wies es die Klage ab.

Nunmehr begehrt die Klägerin die Feststellung, dass ihr früherer Rechtsanwalt verpflichtet sei, ihr die Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Beseitigung verschiedener Mängel aus eigenen Mitteln entstehen würden. Zum Beweis ihres Vortrages bezieht sich die Klägerin auf Gutachten des Sachverständigen aus dem selbständigen Beweisverfahren und dem Vorprozess. Zudem bietet sie zum Beweis die Beiziehung der Akten des vorangegangenen selbständigen Beweisverfahrens und des Vorprozesses gegen die Bauträgerin an. Zudem benennt sie den Sachverständigen als Zeugen für ihre Sachverhaltsschilderung. Auch der beklagte Rechtsanwalt bezieht sich zum Beweis für seine Ausführungen auf ein Gutachten des Sachverständigen. Danach verkündete der Beklagte auch noch dem Sachverständigen den Streit.

Hiergegen legte der Sachverständige Beschwerde ein. Die Zustellung der Streitverkündungsschrift sei gemäß § 72 Abs. 2 ZPO bereits unzulässig, da er nicht Dritter im Sinne dieser Vorschrift sei. Der Sachverständige ist der Ansicht, dass jeder vom Gericht ernannte Sachverständige nicht Dritter im Sinne von § 72 Abs. 2 ZPO sein könne. Es sei dabei unbedeutend, ob es sich um einen Sachverständigen handele, der im Ausgangsverfahren tätig gewesen sei oder nicht. Maßgeblich sei, dass es sich im vorliegenden Fall um einen einheitlichen Lebenssachverhalt handele. Des weiteren könne eine Streitverkündungswirkung auch deshalb nicht eintreten, da er als Sachverständiger gemäß § 839a BGB nur dann zum Schadensersatz verpflichtet wäre, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig ein falsches Gutachten gegenüber ei-



nem Verfahrensbeteiligten erstellt hätte. Der beklagte Rechtsanwalt falle aber nicht in den drittschützenden Wirkungsbereich des § 839a BGB, da er im Vorprozess nicht Partei gewesen sei.

Das Landgericht Schwerin hat der Bewerde des Sachverständigen nicht abgeholfen und sie dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Die Beschwerde des Sachverständigen hatte Erfolg (Beschluss des Oberlandesgerichts Rostock vom 13.10.2009, Az. 4 W 41/09). Sie sei zulässig, obwohl in der Regel wegen § 74 Abs. 2 ZPO erst vom Gericht des Folgeprozesses die Zulässigkeit und Begründetheit der Streitverkündung zu prüfen sei. Etwas anderes gelte jedoch dann, wenn die den Sachverständigen sowie den Prozess unzumutbar belastenden Auswirkungen der Streitverkündung bereits mit Zustellung der Streitverkündungsschrift im laufenden Prozess eintreten würden.

Die Beschwerde sei ebenfalls begründet, da die Streitverkündung des Beklagten gegenüber dem Beschwerdeführer gemäß § 72 Abs. 2 ZPO unzulässig sei. Die Zustellung der Streitverkündungsschrift sei daher rechtswidrig erfolgt.

Gemäß § 72 Abs. 1 ZPO könne eine Partei, die für den Fall des ihr ungünstigen Ausgangs des Rechtsstreits einen Anspruch auf Schadloshaltung gegen einen Dritten erheben zu können glaube, bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreits dem Dritten gerichtlich den Streit verkünden. Ein vom Gericht ernannter Sachverständiger sei gemäß § 72 Abs. 2 ZPO nicht Dritter im Sinne dieser Vorschrift.

Der Sachverständige und Beschwerdeführer sei als „vom Gericht ernannter Sachverständiger“ im Sinne dieser Vorschrift zu behandeln.

Zwar sei eine Ernennung des Sachverständigen in diesem Rechtsstreit noch nicht erfolgt. Das Gericht habe seine Ernennung jedoch zumindest in Erwägung gezogen und beide Parteien hätten jedoch zum Beweis ihrer Behauptungen die Gutachten des Sachverständigen aus dem selbständigen Beweisverfahren sowie aus dem Vorprozess angeboten und somit die Anordnung der Ersetzung einer schriftlichen Begutachtung durch die vorherigen Gutachten des Sachverständigen gem. § 411a ZPO beantragt. Daher würde eine weitere schriftliche Begutachtung voraussichtlich durch die Verwertung der bereits von dem Sachverständigen erstellten Gutachten gemäß § 411a ZPO in Betracht kommen. Zwar stünde die Ersetzung im Ermessen des Gerichts, bei übereinstimmender Antragstellung der Parteien werde das Gericht dem jedoch in aller Regel entsprechen. Dabei sei die Anordnung gemäß § 411a ZPO als Ernennung des Sachverständigen mit der Maßgabe zu verstehen, dass er kein neues schriftliches Gutachten zu erstatten habe.

Somit bestünde für den Sachverständigen bereits zum jetzigen Zeitpunkt ein Interessenkonflikt, durch welchen seine Rolle als unparteilicher Verfahrensbeteiligter an der Seite des Gerichts gefährdet sei. Ein Beitritt gemäß § 74 ZPO an die Seite einer Prozesspartei würde seine verfahrensrechtliche Position völlig verändern und dazu führen, dass er der Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit gemäß § 406 ZPO ausgesetzt wäre. Das Gericht könnte in diesem Fall trotz des übereinstimmenden Antrages der Parteien keine Anordnung gemäß § 411a ZPO erlassen. Eine solche Prozesssituation sei jener nach Ernennung des Sachverständigen gleichzusetzen.

Sachverständigenpraxis

Eine zwar schon etwas ältere Entscheidung aus dem Baurecht, die aber für alle Gerichtssachverständige äusserst bedeutsam ist! Es ist nämlich immer häufiger der Fall, dass auch in baurechtlichen Rechtsstreitigkeiten Gutachten aus Strafverfahren oder Vorprozessen in den Folgeprozessen gem. § 411a ZPO verwendet werden. Damit steht automatisch die Frage im Raum, ob in einem solchen Folgeprozess den Sachverständigen der Streit verkündet und das „Schreckgespenst der Streitverkündung“ auf die Prozessbühne zurückkehren kann. § 72 Abs. 2 ZPO neuer Fassung nimmt den vom Gericht ernannten Sachverständigen eigentlich seit dem 31.12.2006 aus dem Kreis der Dritten, denen der Streit verkündet werden kann, heraus. Kann einem solchen Sachverständigen dann aber in einem Folgeprozess der Streit verkündet werden? Anders als das LG Dresden (vgl. den Beschluss vom 20.11.2009, 10 O 444/09) hält das OLG Rostock als „Ghostbuster“ eine Streitverkündung auch in einem Folgeprozess für unzulässig, wenn mit einer Ernennung des Sachverständigen zu rechnen ist. In solchen Fällen darf das zuständige Gericht schon entsprechende Streitverkündungsschriften nicht an Sachverständige zustellen. Dadurch wird verhindert, dass eine Partei das weitere Tätigwerden eines unliebsamen Sachverständigen einfach durch eine Streitverkündung in einem Folgeprozess ausschalten kann. Erst wenn eine weitere Sachverständigentätigkeit im Zusammenhang mit der ursprünglichen Gutachtertätigkeit ausgeschlossen ist, sollte eine Streitverkündung zulässig sein. Nur so wird der Sinn und Zweck des § 72 Abs. 2 ZPO erfüllt.

Impressum

Herausgeber: Architekten- und Ingenieurkammer
Schleswig-Holstein
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
Düsternbrooker Weg 71, 24105 Kiel
Tel.: 0431 / 57 06 50
Fax: 0431 / 570 65 25
E-Mail: info@aik-sh.de
Internet: www.aik-sh.de
Geschäftsführerin und Justitiarin Simone Schmid